



Statuten des Vereins Spielgruppe Bürzelbaum

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name und Sitz	1
ARTIKEL 2	ZWECK UND ZIEL	1
ARTIKEL 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	2
ARTIKEL 4	MITGLIEDER/MITGLIEDSCHAFT	2
ARTIKEL 5	BEITRITT	2
ARTIKEL 6	RECHTE UND PFLICHTEN MITGLIEDER	2
ARTIKEL 7	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	2
ARTIKEL 8	ORGANISATION	2
ARTIKEL 9	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	2
ARTIKEL 10	KOMPETENZEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
ARTIKEL 11	ANTRÄGE	3
ARTIKEL 12	WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	3
ARTIKEL 13	DER VORSTAND	3
ARTIKEL 14	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	4
ARTIKEL 15	SPIELGRUPPENLEITERINNEN	4
ARTIKEL 16	REVISIONSSTELLE	4
ARTIKEL 17	GESCHÄFTSSTELLE	4
ARTIKEL 18	FINANZIELLES	4
ARTIKEL 19	HAFTUNG	4
ARTIKEL 20	STATUTENREVISION	4
ARTIKEL 21	AUFLÖSUNG DES VEREINS	5

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **SPIELGRUPPE BÜRZELBAUM** (im folgenden Spielgruppe genannt) besteht ein Verein im Sinne vom Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Glarus.

Artikel 2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins besteht im Führen von Raum- und Waldspielgruppen. Er kann auch gleichartige andere Aktivitäten ausführen, welche die Kontakte unter den Eltern und Spielgruppenkindern fördern.

Zur Erreichung seiner Zielsetzung betreibt der Verein eine Spielgruppe. Die Mittel zu deren Finanzierung setzen sich wie folgt zusammen: Mitgliederbeiträge, Erträge aus Finanzierungsaktionen, freiwillige Spenden und Schenkungen.

Der Verein Spielgruppe Bürzelbaum Glarus setzt sich zum Ziel, Vorschulkindern eine Betreuung in geschütztem Rahmen im Sinne der Erziehung zu Selbständigkeit, Kreativität und Solidarität anzubieten. Dabei erhalten die Kinder Gelegenheit, Erfahrungen in der Gruppe mit Gleichaltrigen ausserhalb des Elternhauses zu machen.

Die Spielgruppe versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Kinder im Alter von 2 bis 5 Jahren, bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten. Den Kindern soll ermöglicht werden, beim gemeinsamen Tun ihren Tätigkeits- und Erforschungs-drang auszuleben und ihren eigenen Platz in einer Gruppe zu finden. Den Kindern wird ein grosser Freiraum und zugleich klare Grenzen geboten.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig.

Artikel 4 Mitglieder/Mitgliedschaft

Mitglieder sind Familien, Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, den Jahresbeitrag bezahlen und die Statuten anerkennen. Der Verein umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönner.

- Aktivmitglieder sind Eltern, deren Kinder die Spielgruppe besuchen.
- Passivmitglieder sind Eltern ehemaliger Spielgruppenkinder, Freunde des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Gönner sind Freunde des Vereins, die diesen durch freiwillige, nicht regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Artikel 5 Beitritt

Die Aktivmitgliedschaft wird durch die Anmeldung des Kindes in der Spielgruppe erworben. Die Passivmitgliedschaft erfolgt durch Bezahlung eines Passivbeitrages in freiwilliger Höhe.

Artikel 6 Rechte und Pflichten Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Die Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Alle Mitglieder können an allen Vereinsanlässen teilnehmen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die alljährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Der Vorstand ist von der Beitragspflicht der Mitgliederbeiträge ausgeschlossen.

Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Ein- und Austritt kann jederzeit durch Mitteilung an die Präsidentin erfolgen. Ohne ausdrückliche gegenteilige Mitteilung werden Aktivmitglieder nach Austritt ihrer Kinder aus der Spielgruppe zu Passivmitgliedern. Die Passivmitgliedschaft erlischt, wenn kein Beitrag mehr bezahlt wird.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert seine Mitgliedschaft.

Artikel 8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Geschäftsstelle (der Geschäftsstelle kommt keine Organstellung zu)

Artikel 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe. Sie findet alljährlich statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert werden. Eine entsprechende schriftliche Einladung hat wie für die ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Durchführung der Mitgliederversammlung auf dem Zirkularweg (z.B. brieflich, via E-Mail) oder in elektronischer Form beschliessen. Die Mitgliederversammlung und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden von der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin der Spielgruppe geleitet.

Artikel 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen als oberstem Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch das Gesetz vorbehalten sind, und alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich statutarisch einem anderen Organ übertragen sind. Für die Beschlussfassung ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, für eine Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung sämtlicher Mitglieder erforderlich.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzen der Beiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl oder Abberufung von Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Artikel 11 Anträge

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens einundzwanzig (21) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über nicht rechtzeitig angekündigte Traktanden kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

Artikel 12 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Das einfache Mehr entscheidet. Ausnahme: Statutenrevision oder Auflösung des Vereins. (Art. 19 und 20).

Artikel 13 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er besteht aus 3-7 Mitgliedern. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des Vereinszwecks die erforderlichen Ausgaben zu tätigen.

Es ist Pflicht des Vorstands, für die notwendigen Versicherungen des Betriebs und der Mitarbeiterinnen besorgt zu sein. Entlassungen werden ebenfalls durch den Vorstand ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; der Rest des Vorstandes konstituiert sich selber. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Die Präsidentin hat den Stichtscheid. Der Gesamtvorstand ist alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen bzw. zu bestätigen.

Artikel 14 Zeichnungsberechtigung

Dem Finanzverantwortlichen wird für die Zeichnung der relevanten Aufgaben die Einzelunterschrift erteilt. Eine zweite Einzelunterschrift erhält die Präsidentin.

Artikel 15 Spielgruppenleiterinnen

Die Leiterinnen haben Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Die Spielgruppenleiterinnen werden von der Präsidentin angestellt. Die Leiterinnen müssen im Besitz einer Ausbildung als Spielgruppenleiterinnen sein. Die Leiterinnen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Artikel 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem, auf zwei Jahren gewählten Rechnungsrevisor, der nicht dem Vorstand angehört. Der Revisor prüft die Rechnung, die Bücher und Belege des Vereins. Er stellt darauf einen schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung.

Artikel 17 Geschäftsstelle

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist die erste Anlaufstelle der Spielgruppe Bürzelbaum und nimmt Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:

- a) Anlaufstelle für Mitglieder, Partner, Behörden und Interessierte
- b) Mitgliederkontrolle
- c) Inkasso der Beiträge für die Spielgruppe Bürzelbaum
- d) Administration und Rechnungsführung
- e) Versand von Broschüren, Informationsmaterial
- f) Homepage, Medien, Veröffentlichungen
- g) Archivierung

Artikel 18 Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Aktivbeiträge (kostendeckende Beiträge, welche vom Vorstand festgelegt werden)
- Passivbeiträge
- Gönnerbeiträge (Sponsoren, Spenden, andere finanzielle Unterstützungen etc.)
- Erträgen aus Verkaufsständen, Basaren etc.
- Zinsen des Grundkapitals

Der Verein legt jährlich eine Rechnung vor. Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juli bis 30. Juni.

Artikel 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 20 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung ist nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag ist durch den Vorstand oder zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution übertragen.

Diese Statuten ersetzen komplett die bisherigen vom 7. Mai 1981, 13. Januar 1993, 29. September 1998, 26. September 2005, 18. September 2014 und 13. September 2018. Sie treten per sofort in Kraft.

Datum: 26. Oktober 2023 (Hauptversammlung)